

Amtsblatt der Europäischen Union

L 162



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

23. Juni 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1109 der Kommission vom 21. Juni 2017 zur Aufhebung der Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 im Zuckersektor eröffneten Zollkontingente** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente ⁽¹⁾** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1111 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1112 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung** 22
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1113 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benzoesäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾** 27
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1114 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1115 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Propoxycarbazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	38
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1116 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die zehnte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080	43
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1117 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festsetzung der Mengen, die zu der im Rahmen der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077 eröffneten Zollkontingente für Eier, Eierzeugnisse und Albumine mit Ursprung in der Ukraine für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind	44
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1118 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Juni 2017 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2015/2078 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine gestellt wurden	46
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1119 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. Juni 2017 bis 10. Juni 2017 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der Menge für den Teilzeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente für Milch und Milcherzeugnisse	48
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1120 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Bestimmung der Mengen, die zu der im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 eröffneten Zollkontingente für Schweinefleisch für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind	52

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2017/1121 des Rates vom 20. Juni 2017 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	54
★ Beschluss (EU) 2017/1122 des Rates vom 20. Juni 2017 zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	55

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009)	56
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1109 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2017

zur Aufhebung der Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 im Zuckersektor eröffneten Zollkontingente

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors eröffnet.
- (2) Die Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen für die laufende Nummer 09.4320 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1728 der Kommission ⁽³⁾ ab dem 28. September 2016 ausgesetzt.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1085 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die jährliche Menge für diese laufende Nummer aufgestockt. Die Aussetzung der Einreichung von Anträgen sollte daher aufgehoben werden.
- (4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1728 vorgesehene Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen für die laufende Nummer 09.4320 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1728 der Kommission vom 27. September 2016 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, die mit den Einfuhrlicenzanträgen beantragt wurden, die vom 8. bis 14. September 2016 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 eröffneten Zollkontingente im Zuckersektor eingereicht wurden, und zur Aussetzung der Beantragung solcher Lizenzen (ABl. L 261 vom 28.9.2016, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1085 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 19).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1110 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Zulassungsverfahren für Datenbereitstellungsdienste einheitlich auffassen und umsetzen, und um einen reibungslosen Informationsfluss sicherzustellen, sollten einheitliche Formulare, Muster und Verfahren festgelegt werden. Um die Kommunikation zwischen Antragsteller und zuständiger Behörde zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden eine Kontaktstelle benennen und die Angaben zu dieser Kontaktstelle auf ihrer Website veröffentlichen.
- (2) Die organisatorischen Anforderungen an genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenträger und genehmigte Meldemechanismen weichen in einigen Punkten voneinander ab. Ein Antragsteller sollte in seinem Antrag folglich nur die Angaben liefern müssen, die zur Beurteilung seines Antrags auf Zulassung des betreffenden Datenbereitstellungsdienstes erforderlich sind.
- (3) Damit die zuständigen Behörden beurteilen können, ob Änderungen beim Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstes die effiziente, solide und umsichtige Führung dieses Datenbereitstellungsdienstes gefährden können, und damit sie dabei den Kundeninteressen und der Marktintegrität angemessene Rechnung tragen können, sollten für die Übermittlung von Angaben zu diesen Änderungen klare Fristen gesetzt werden.
- (4) Wenn die für die Änderung an der Zusammensetzung des Leitungsorgans verantwortlichen Faktoren sich der Kontrolle des Datenbereitstellungsdienstes entziehen, sollte es diesem gestattet sein, die Angaben zu dieser Änderung nach deren Wirksamwerden zu übermitteln.
- (5) Aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollten die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (6) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (7) Die ESMA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt. Die potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte dieser Standards wurden von der ESMA nicht analysiert, da dies gemessen an deren Anwendungsbereich und Auswirkungen unverhältnismäßig gewesen wäre.
- (8) Die ESMA hat die Stellungnahme der durch Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Benennung einer Kontaktstelle

Die zuständigen Behörden benennen eine Kontaktstelle, bei der sämtliche Angaben von Unternehmen, die eine Zulassung als Datenbereitstellungsdienst beantragen wollen, zusammenlaufen. Die Kontaktdaten der benannten Stelle werden auf der Website der zuständigen Behörden veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Artikel 2

Bereitstellung von Angaben und Übermittlung an die zuständige Behörde

1. Ein Unternehmen, das gemäß den Bestimmungen des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU eine Zulassung als Datenbereitstellungsdienst beantragt, legt der zuständigen Behörde alle in Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Angaben vor und füllt hierzu das Antragsformular in Anhang I aus.
2. Der Antragsteller legt der zuständigen Behörde zu allen Mitgliedern seines Leitungsorgans Angaben vor und füllt hierzu das Formblatt in Anhang II aus.
3. Der Antragsteller gibt in seinem Antrag unmissverständlich an, auf welche spezifische Anforderung des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU sich der Antrag bezieht, und welches der dem Antrag beigefügten Dokumente die entsprechenden Angaben enthält.
4. Ist eine bestimmte Anforderung des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission ⁽¹⁾ für den Datenbereitstellungsdienst, für den die Zulassung beantragt wird, nicht von Belang, so gibt der Antragsteller dies in seinem Antrag an.
5. Die zuständigen Behörden geben auf ihrer Website an, ob die ordnungsgemäß ausgefüllten Zulassungsanträge, Mitteilungen sowie alle etwaigen Zusatzangaben in Papier- oder elektronischer Form oder auf beiden Wegen zu übermitteln sind.

Artikel 3

Bestätigung des Antragseingangs

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags übermittelt die zuständige Behörde dem Antragsteller in Papier- oder elektronischer Form oder auf beiden Wegen eine Empfangsbestätigung, die auch die Kontaktdaten der gemäß Artikel 1 benannten Kontaktstelle enthält.

Artikel 4

Anforderung zusätzlicher Angaben

Sollten für die weitere Prüfung des Antrags zusätzliche Angaben erforderlich sein, kann die zuständige Behörde diese beim Antragsteller anfordern.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 126).

*Artikel 5***Mitteilung von Änderungen bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans**

1. Ein Datenbereitstellungsdienst teilt der zuständigen Behörde jede etwaige Änderung der Zusammensetzung seines Leitungsorgans vor deren Wirksamwerden in Papier- oder elektronischer Form oder auf beiden Wegen mit.

Kann eine solche Mitteilung in begründeten Fällen nicht vor Wirksamwerden der Änderungen erfolgen, ist sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Änderung nachzuholen.

2. Angaben zu der in Absatz 1 genannten Änderung übermittelt der Datenbereitstellungsdienst mithilfe des Formblatts in Anhang III.

*Artikel 6***Unterrichtung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung**

Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung zur Erteilung oder Ablehnung der Zulassung in Papier- oder elektronischer Form oder auf beiden Wegen mit.

*Artikel 7***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Antrag auf Zulassung als Datenbereitstellungsdienst

Referenznummer:

Datum:

Absender:

Name des Antragstellers:

Anschrift:

Rechtsträgerkennung (falls vorhanden):

(Kontaktdaten der Person, die beim Antragsteller als Ansprechpartner benannt wurde)

Vollständiger Name:

Tel.:

E-Mail:

Empfänger:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Stelle, die bei der zuständigen Behörde als Kontaktstelle benannt wurde)

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

Gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 ⁽¹⁾ der Kommission übermitteln wie Ihnen hiermit den Zulassungsantrag.

— Person, die beim Antragsteller für die Antragserstellung zuständig ist:

Vollständiger Name:

Stellung/Position:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

— Art des Antrags (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Antrag auf Zulassung eines genehmigten Veröffentlichungssystems (APA)
- Antrag auf Zulassung eines Bereitstellers konsolidierter Datenträger (CTP)
- Antrag auf Zulassung eines genehmigten Meldemechanismus (ARM)

Inhalt

Bitte liefern Sie hier die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 ⁽²⁾ genannten Angaben. Tragen Sie diese in die dafür vorgesehenen Felder ein oder verweisen Sie gegebenenfalls auf Anlagen, die diese Angaben enthalten.

Organisation (Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Unternehmensführung und Kontrolle (Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Interessenkonflikte (Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Organisatorische Anforderungen an die Auslagerung (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Geschäftsfortführung im Krisenfall und Notfallsysteme (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Tests und Kapazitäten (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Sicherheit (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Handhabung unvollständiger oder potenziell fehlerhafter Informationen durch APA und CTP (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Handhabung unvollständiger oder potenziell fehlerhafter Informationen durch ARM (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Konnektivität von ARM (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Andere von CTP erbrachte Dienstleistungen (Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Veröffentlichungssysteme (Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571)

.....

Anmerkungen:

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 162 vom 23.6.2017, S. 3).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 126).

ANHANG II

Liste der Mitglieder des Leitungsorgans

Referenznummer:

Datum:

Absender:

Name des Antragstellers:

Anschrift:

Rechtsträgerkennung (falls vorhanden):

(Kontaktdaten der Person, die beim Antragsteller als Ansprechpartner benannt wurde)

Vollständiger Name:

Tel.:

E-Mail:

Empfänger:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Stelle, die bei der zuständigen Behörde als Kontaktstelle benannt wurde)

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

Gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission ⁽¹⁾ übermitteln wie Ihnen hiermit die Angaben zu den Mitgliedern des Leitungsorgans.

— Person, die beim Antragsteller für die Antragserstellung zuständig ist:

Vollständiger Name:

Stellung/Position:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

— Liste der Mitglieder des Leitungsorgans:

Mitglied 1

Vollständiger Name

Geburtsdatum und -ort

Persönliche nationale Identifikationsnummer oder Ähnliches

Privatadresse

Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Position

Dem Antrag ist ein Lebenslauf beigefügt: Ja/nein

Berufliche und sonstige einschlägige Erfahrung

Bildungs- und Berufsabschluss

Strafregisterauszug (als Anlage beigefügt) ODER Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission (2)

Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571

Zeit, die die Person mindestens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Datenbereitstellungsdienst aufwenden wird (ungefähre Angabe)

Offenlegung aller Interessenkonflikte, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, sowie eine Erläuterung, wie diese geregelt werden

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (3), die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob das Mitglied ausreichend gut beleumundet ist, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmet

Mitglied des Leitungsorgans seit

Machen Sie Ihre Angaben bitte hier, erläutern Sie, wie Sie die Angaben liefern werden oder verweisen Sie gegebenenfalls auf Anlagen, die diese Angaben enthalten.

Mitglied [n]

Vollständiger Name

Geburtsdatum und -ort

Persönliche nationale Identifikationsnummer oder Ähnliches

Privatadresse

Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Position

Dem Antrag ist ein Lebenslauf beigefügt: Ja/nein

Berufliche und sonstige einschlägige Erfahrung

Bildungs- und Berufsabschluss

Strafregisterauszug (als Anlage beigefügt) ODER Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571

Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571

Zeit, die die Person mindestens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Datenbereitstellungsdienst aufwenden wird (ungefähre Angabe)

Offenlegung aller Interessenkonflikte, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, sowie eine Erläuterung, wie diese geregelt werden

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob das Mitglied ausreichend gut beleumundet ist, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmet.

Mitglied des Leitungsorgans seit

Anmerkungen:

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 162 vom 23.6.2017, S. 3).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L 187 vom 31.3.2017, S. 126).
- (³) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

ANHANG III

Änderungen bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans

Referenznummer:

Datum:

Absender:

Name des Datenbereitstellungsdienstes:

Anschrift:

Rechtsträgerkennung (falls vorhanden):

(Kontaktdaten der Person, die beim Datenbereitstellungsdienst als Ansprechpartner benannt wurde)

Vollständiger Name:

Tel.:

E-Mail:

Empfänger:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Stelle, die bei der zuständigen Behörde als Kontaktstelle benannt wurde)

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 ⁽¹⁾ der Kommission teilen wir Ihnen hiermit Änderungen an der Zusammensetzung des Leitungsorgans mit.

— Person, die beim Datenbereitstellungsdienst für diese Mitteilung zuständig ist:

Vollständiger Name:

Stellung/Position:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Gezeichnet:

— Angaben zu dem Mitglied/den Mitgliedern, das/die aus dem Leitungsorgan ausscheidet/ausscheiden

Mitglied 1

Vollständiger Name

Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Position

Zeitpunkt des effektiven Ausscheidens aus dem Leitungsorgan

Gründe für das Ausscheiden aus dem Leitungsorgan

Mitglied [n]

Vollständiger Name

Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Position

Zeitpunkt des effektiven Ausscheidens aus dem Leitungsorgan

Gründe für das Ausscheiden aus dem Leitungsorgan

— Angaben zu neuen Mitgliedern des Leitungsorgans

Mitglied 1

Vollständiger Name

Geburtsdatum und -ort

Persönliche nationale Identifikationsnummer oder Ähnliches

Privatadresse

Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Position

Dem Antrag ist ein Lebenslauf beigefügt: Ja/nein

Berufliche und sonstige einschlägige Erfahrung

Bildungs- und Berufsabschluss

Strafregisterauszug (als Anlage beigefügt) ODER Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission ⁽²⁾

Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 ⁽²⁾

Zeit, die die Person mindestens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Datenbereitstellungsdienst aufwenden wird (ungefähre Angabe)

Offenlegung aller Interessenkonflikte, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, sowie eine Erläuterung, wie diese geregelt werden

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob das Mitglied ausreichend gut beleumundet ist, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmet.

.....

.....

Mitglied des Leitungsorgans seit

Machen Sie Ihre Angaben bitte hier, erläutern Sie, wie Sie die Angaben liefern werden oder verweisen Sie gegebenenfalls auf Anlagen, die diese Angaben enthalten.

Mitglied [n]

Vollständiger Name

Geburtsdatum und -ort

Persönliche nationale Identifikationsnummer oder Ähnliches

Privatadresse

Position

Dem Antrag ist ein Lebenslauf beigefügt: Ja/nein

Berufliche und sonstige einschlägige Erfahrung

Bildungs- und Berufsabschluss

Strafregisterauszug (als Anlage beigefügt) ODER Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571

Selbsterklärung über den guten Leumund sowie Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einholung von Erkundigungen gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571

Zeit, die die Person mindestens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Datenbereitstellungsdienst aufwenden wird (ungefähre Angabe)

Offenlegung aller Interessenkonflikte, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, sowie eine Erläuterung, wie diese geregelt werden

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob das Mitglied ausreichend gut beleumundet ist, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmet.

Mitglied des Leitungsorgans seit

Machen Sie Ihre Angaben bitte hier, erläutern Sie, wie Sie die Angaben liefern werden oder verweisen Sie gegebenenfalls auf Anlagen, die diese Angaben enthalten.

— Aktualisierte Liste sämtlicher Mitglieder des Leitungsorgans:

Name	Position	Mitglied des Leitungsorgans seit

Anmerkungen:

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1110 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 162 vom 23.6.2017, S. 3).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L 187 vom 31.3.2017, S. 126).
- (³) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1111 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angemessen, gemeinsame Verfahren und Formulare festzulegen, die von den zuständigen Behörden zur Übermittlung von Informationen über die in Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Sanktionen und andere Maßnahmen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) verwendet werden.
- (2) Um die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA zu erleichtern und unnötige Verzögerungen oder das Fehlschlagen von Übermittlungen zu vermeiden, sollte jede zuständige Behörde eine spezielle Kontaktstelle für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen benennen.
- (3) Damit gewährleistet ist, dass alle erforderlichen Informationen über die Sanktionen und Maßnahmen der zuständigen Behörden von der ESMA korrekt erkannt und registriert werden, sollten die zuständigen Behörden detaillierte und harmonisierte Informationen übermitteln und hierfür spezielle Formulare verwenden.
- (4) Damit der von der ESMA im Einklang mit Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlichte Jahresbericht aussagekräftige Informationen über Sanktionen und Maßnahmen enthält, sollten die zuständigen Behörden die Informationen unter Verwendung spezifischer Formulare melden, in denen klar angegeben wird, gegen welche Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form verstoßen wurde.
- (5) Aus Gründen der Konsistenz und im Interesse reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollten die in dieser Verordnung niedergelegten Bestimmungen und die damit zusammenhängenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU vom selben Tag an gelten.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die ESMA der Kommission vorgelegt hat.
- (7) Die ESMA hat weder offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, noch analysiert, welche Kosten und Nutzeneffekte durch die Einführung der Standardformulare und -verfahren für die zuständigen Behörden entstehen könnten, denn da sich der Entwurf technischer Durchführungsstandards lediglich an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, nicht aber an die Marktteilnehmer richtet, wäre dies vom Anwendungskreis und von den Auswirkungen her unverhältnismäßig gewesen.
- (8) Die ESMA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kontaktstellen

(1) Jede zuständige Behörde benennt eine einzige Kontaktstelle für die Kommunikation über alle Fragen in Zusammenhang mit der Übermittlung der Informationen gemäß den Artikeln 2 bis 6.

Die zuständigen Behörden melden die gemäß Absatz 1 benannten Kontaktstellen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

- (2) Die ESMA benennt eine einzige Kontaktstelle für den Empfang der in Absatz 1 genannten Informationen.
- (3) Die ESMA gibt die in Absatz 2 genannte Kontaktstelle auf ihrer Website bekannt.

Artikel 2

Meldeverfahren und -formulare

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA die in Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Informationen unter Nutzung der Schnittstellen des IT-Systems, das von der ESMA für den Empfang, die Speicherung, die Veröffentlichung und den Austausch dieser Informationen eingerichtet wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der ESMA in einem Meldebericht in dem in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Format übermittelt.

Artikel 3

Ungültigkeitserklärung und Aktualisierung der Berichte

(1) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, einen bestehenden Meldebericht, den sie der ESMA im Einklang mit Artikel 2 zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt hat, für ungültig zu erklären, so annulliert sie den bestehenden Bericht und übermittelt einen neuen Bericht.

(2) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, einen bestehenden Meldebericht, den sie der ESMA im Einklang mit Artikel 2 zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt hat, zu aktualisieren, so übermittelt sie den Bericht mit aktualisierten Daten erneut.

Artikel 4

Zeitlicher Rahmen

(1) Die zuständigen Behörden melden der ESMA verhängte, aber nicht bekannt gemachte administrative Sanktionen einschließlich gegebenenfalls eingelegter Rechtsmittel und deren Ausgang; zu diesem Zweck übermitteln sie den entsprechenden Meldebericht innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen nach der Entscheidung über die Nichtbekanntmachung der Sanktion.

(2) Die zuständigen Behörden melden der ESMA jegliche Informationen im Zusammenhang mit etwaigen strafrechtlichen Sanktionen, einschließlich des rechtskräftigen Urteils; zu diesem Zweck übermitteln sie den entsprechenden Bericht innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen nach Erhalt der betreffenden Information.

*Artikel 5***Jährliche Übermittlung einer Zusammenfassung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen**

Die zuständigen Behörden stellen der ESMA die in Artikel 71 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Informationen unter Verwendung des Formulars in Anhang II der vorliegenden Verordnung bereit. Das Formular enthält Angaben zu allen von der zuständigen Behörde im vorhergehenden Kalenderjahr verhängten Sanktionen und Maßnahmen gemäß Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU.

Das in Unterabsatz 1 genannte Formular wird elektronisch ausgefüllt und der ESMA alljährlich bis spätestens 31. März per E-Mail übermittelt.

*Artikel 6***Jährliche Übermittlung anonymisierter und aggregierter Daten über strafrechtliche Ermittlungen und Sanktionen**

Haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU strafrechtliche Sanktionen für die in dem genannten Artikel erwähnten Verstöße festgelegt, so stellen die zuständigen Behörden der ESMA die in Artikel 71 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Daten unter Verwendung des Formulars in Anhang III der vorliegenden Verordnung bereit. Dieses Formular enthält Angaben zu allen von der zuständigen Behörde im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen für die in Artikel 71 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Verstöße.

Das in Unterabsatz 1 genannte Formular wird elektronisch ausgefüllt und der ESMA alljährlich bis spätestens 31. März per E-Mail übermittelt.

*Artikel 7***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Formular zur Informationsübermittlung nach Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU

Informationen nach Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU:

Feld	Beschreibung	Art
Kennung der Sanktion	Kennung, die von der zuständigen Behörde für die Mitteilung der Sanktionen oder Maßnahmen zugewiesen wurde	Freiwillige Angabe
Rechtsrahmen	Akronym des Rechtsakts der Union, nach dem die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe
Mitgliedstaat	Kürzel des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme mitteilt	Pflichtangabe
Rechtsträgerkennung	Kennung zur eindeutigen Identifizierung eines Rechtsträgers, gegen den eine Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei Sanktionen oder Maßnahmen gegen Investmentfirmen)
Art der Sanktion	Informationen darüber, ob es sich bei der mitgeteilten Sanktion um eine strafrechtliche Sanktion oder eine verwaltungsrechtliche Sanktion handelt	Pflichtangabe (nur bei Sanktionen)
Behördenkennung	Kennung der Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme mitteilt	Pflichtangabe
Rechtsrahmen des Rechtsträgers	Akronym des Rechtsakts der Union, der auf den Rechtsträger, gegen den die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, Anwendung findet	Pflichtangabe
Vollständiger Name des Rechtsträgers	Vollständiger Name des Rechtsträgers, gegen den die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei juristischen Personen)
Vollständiger Name der Person	Vollständiger Name der natürlichen Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei natürlichen Personen)
Sanktionierende zuständige Behörde	Akronym der zuständigen Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme verhängt hat	Pflichtangabe
Inhalt der Sanktion/Maßnahme	Wortlaut der Sanktion oder Maßnahme und Wortlaut aller relevanten mit der Sanktion oder Maßnahme zusammenhängender Informationen (einschließlich möglicher diesbezüglicher Rechtsmittel, deren Ausgang und rechtskräftiger Urteile im Falle verhängter strafrechtlicher Sanktionen) — in der Hauptsprache	Pflichtangabe
Inhalt der Sanktion/Maßnahme	Wortlaut der Sanktion oder Maßnahme und Wortlaut aller relevanten mit der Sanktion oder Maßnahme zusammenhängender Informationen (einschließlich möglicher diesbezüglicher Rechtsmittel, deren Ausgang und rechtskräftiger Urteile im Falle verhängter strafrechtlicher Sanktionen) — in anderen Sprachen	Freiwillige Angabe
Datum	Tag, an dem die Sanktion oder Maßnahme von der zuständigen Behörde verhängt wurde	Pflichtangabe
Enddatum	Tag, an dem die Geltungsdauer der Sanktion oder Maßnahme endet	Freiwillige Angabe
Öffentlich	Angaben dazu, ob die Sanktion oder Maßnahme von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben wurde	Pflichtangabe

ANHANG II

Formular für die Übermittlung aggregierter Informationen über alle von den zuständigen Behörden verhängten Sanktionen und Maßnahmen

Aggregierte Informationen über alle Sanktionen und Maßnahmen, die von [Name der zuständigen Behörde] im Jahr [Jahr] gemäß Artikel ... der ... verhängt wurden

ABSENDER:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

AN:

ESMA

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

hiermit lasse ich Ihnen nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU eine Zusammenfassung von Informationen zu sämtlichen Sanktionen und Maßnahmen zukommen, die von [Name der zuständigen Behörde] im Jahr [Jahr] verhängt wurden:

Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form oder Artikel der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ , gegen die verstoßen wurde	Anzahl der im Meldezeitraum verhängten Sanktionen/Maßnahmen	Höhe der im Meldezeitraum verhängten Geldbußen
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der Sanktionen/Maßnahmen]	[Höhe der Geldbußen ⁽¹⁾]
Sanktionen/Maßnahmen insgesamt	[Gesamtzahl der Sanktionen/Maßnahmen ⁽²⁾]	[Gesamthöhe der Geldbußen ⁽¹⁾ ⁽²⁾]

- ⁽¹⁾ Bitte in Euro oder in Landeswährung angeben. Betrifft die angegebene Sanktion nicht nur Verstöße gegen den einschlägigen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, sondern auch Verstöße gegen andere Bestimmungen, geben Sie hinter dem betreffenden Betrag Wert bitte jeweils „AGGREGIERTER BETRAG“ an.
- ⁽²⁾ Da verhängte Sanktionen/Maßnahmen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen (Zahl der Sanktionen oder Maßnahmen/Höhe der Geldbußen) nicht der Gesamtanzahl der verhängten Sanktionen/Maßnahmen bzw. der Gesamthöhe der verhängten Geldbußen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

ANHANG III

Formular für die Übermittlung anonymisierter und aggregierter Daten zu allen durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen

Anonymisierte und aggregierte Daten zu allen im Jahr [Jahr] gemäß Artikel ... der ... durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen

ABSENDER:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

AN:

ESMA

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

hiermit lasse ich Ihnen nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU anonymisierte und aggregierte Informationen zu sämtlichen in [Mitgliedstaat] im Jahr [Jahr] durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen zukommen:

Strafrechtliche Ermittlungen

Verstöße gegen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form, bei denen Ermittlungen angestellt wurden	Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen im Meldezeitraum
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen]
Strafrechtliche Ermittlungen insgesamt	[Gesamtzahl der strafrechtlichen Ermittlungen ⁽¹⁾]

⁽¹⁾ Da strafrechtliche Ermittlungen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen nicht der Gesamtzahl der strafrechtlichen Ermittlungen entspricht.

Verhängte strafrechtliche Sanktionen

Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die verstoßen wurde	Anzahl der im Meldezeitraum verhängten strafrechtlichen Sanktionen	Höhe der im Meldezeitraum verhängten Geldstrafen
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der strafrechtlichen Sanktionen]	[Höhe der Geldstrafen ⁽²⁾]
Strafrechtliche Sanktionen insgesamt	[Gesamtzahl der strafrechtlichen Sanktionen ⁽³⁾]	[Gesamthöhe der Geldstrafen ⁽²⁾ ⁽³⁾]

⁽²⁾ Bitte in Euro oder in Landeswährung angeben. Betrifft die angegebene strafrechtliche Sanktion nicht nur Verstöße gegen den einschlägigen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, sondern auch Verstöße gegen andere Bestimmungen, geben Sie hinter dem betreffenden Betrag bitte jeweils „AGGREGIERTER BETRAG“ an.

⁽³⁾ Da verhängte strafrechtliche Sanktionen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen (Anzahl der strafrechtlichen Sanktionen/Höhe) nicht der Gesamtanzahl der strafrechtlichen Sanktionen bzw. der Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1112 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/83/EWG befreien die Mitgliedstaaten Alkohol, der nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden ist, von der Verbrauchsteuer, nachdem die betreffenden Vorschriften gemäß den Absätzen 3 und 4 des genannten Artikels ordnungsgemäß gemeldet und genehmigt worden sind.
- (2) Die Denaturierungsmittel, die im jeweiligen Mitgliedstaat eingesetzt werden, um Alkohol vollständig gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/83/EWG zu denaturieren, sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 ⁽²⁾ der Kommission beschrieben.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 ⁽³⁾ der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 dahin gehend geändert, dass ein gemeinsames Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol eingeführt wurde. Dieses gemeinsame Verfahren umfasste die Verwendung von einem Liter Isopropylalkohol (IPA), einem Liter Methylethylketon (MEK) und einem Gramm Denatoniumbenzoat je Hektoliter absoluten Ethanol. Damit sollten alle unterschiedlichen nationalen Denaturierungsverfahren ersetzt werden, um Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch zu verhindern.
- (4) Das bei der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 angewandte Verfahren entsprach nicht den Bestimmungen von Artikel 27 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/83/EWG. Die genannte Durchführungsverordnung soll daher aufgehoben werden.
- (5) Am oder vor dem 15. März 2017 teilten einige Mitgliedstaaten der Kommission die Denaturierungsmittel zur vollständigen Denaturierung von Alkohol mit, die sie für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a ab dem 1. August 2017 einzusetzen beabsichtigten.
- (6) Die Kommission übermittelte spätestens am 15. März 2017 alle eingegangenen Mitteilungen den anderen Mitgliedstaaten.
- (7) Ein Mitgliedstaat erhob gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 92/83/EWG einen Einwand mit dem Argument, das Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol mit einem Liter Isopropylalkohol (IPA), einem Liter Methylethylketon (MEK) und einem Gramm Denatoniumbenzoat je Hektoliter absoluten Ethanol sei anfällig für Missbrauch und erfülle daher nicht die Anforderungen von Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 92/83/EWG im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch.
- (8) In Bezug auf Mitgliedstaaten, die nicht ihre Absicht mitgeteilt haben, neue Denaturierungsmittel zu verwenden, sollten weiterhin die Verfahren gelten, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 bereits enthalten waren, bevor er durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 geändert wurde.
- (9) Verfahren, die nicht mehr im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 enthalten sind, können in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen sind, weiterhin für die Erzeugung von denaturiertem Alkohol angewandt werden, der gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/83/EWG zur Herstellung eines nicht für den menschlichen Genuss bestimmten Erzeugnisses verwendet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung (AbI. L 288 vom 23.11.1993, S. 12).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung (AbI. L 286 vom 21.10.2016, S. 32).

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Um jeden Zweifel über die unter diesen besonderen Umständen anwendbaren Bestimmungen zu vermeiden, sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 ausdrücklich aufgehoben werden.
- (12) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten wie die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 und daher schnellstmöglich in Kraft treten.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1867 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab dem 1. August 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG

Verzeichnis der Stoffe, die zur vollständigen Denaturierung von Alkohol zugelassen sind, mit ihrer jeweiligen Registriernummer im Chemical Abstracts Service (CAS-Nummer):

Aceton	CAS: 67-64-1
C.I. Reactive Red 24	CAS: 70210-20-7
Kristallviolett (C.I. Nr. 42555)	CAS: 548-62-9
Denatoniumbenzoat	CAS: 3734-33-6
Ethanol	CAS: 64-17-5
Fluorescein	CAS: 2321-07-5
Fuselöl	CAS: 8013-75-0
Benzin (auch unverbleites Benzin)	CAS: 86290-81-5
Isopropylalkohol	CAS: 67-63-0
Leuchtöl (Kerosin)	CAS: 8008-20-6
Lampenöl	CAS: 64742-47-8 und 64742-48-9
Methanol	CAS: 67-56-1
Methylethylketon (2-Butanon)	CAS: 78-93-3
Methylisobutylketon	CAS: 108-10-1
Methylisopropylketon	CAS: 563-80-4
Methylviolett	CAS: 8004-87-3
Methylenblau (52015)	CAS: 61-73-4
Solvent Naphtha (Schwerbenzol, Lösungsbenzol)	CAS: 8030-30-6
Terpentinöl	CAS: 8006-64-2
Naphtha (Erdöl)	CAS: 92045-57-3
tert-Butylalkohol	CAS: 75-65-0
Thiophen	CAS: 110-02-1
Thymolblau	CAS: 76-61-9

In diesem Anhang ist der Begriff ‚absolutes Ethanol‘ gleichbedeutend mit dem Begriff ‚absoluter Alkohol‘, der von der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) verwendet wird.

In all diesen Mitgliedstaaten kann dem denaturierten Alkohol ein Farbstoff zugesetzt werden, durch den er sofort erkennbar wird.

- I. Gemeinsames Denaturierungsverfahren, das in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, der Slowakei und Finnland zur vollständigen Denaturierung von Alkohol angewandt wird:**

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

— 1,0 Liter Isopropylalkohol,

- 1,0 Liter Methylethylketon,
- 1,0 Gramm Denatoniumbenzoat.

II. Erhöhte Konzentration des gemeinsamen Denaturierungsverfahrens, das in den folgenden Mitgliedstaaten zur vollständigen Denaturierung von Alkohol angewandt wird:

Bulgarien, Tschechische Republik, Rumänien und Vereinigtes Königreich

Je Hektoliter absoluten Ethanol:

- 3,0 Liter Isopropylalkohol,
- 3,0 Liter Methylethylketon,
- 1,0 Gramm Denatoniumbenzoat.

Kroatien

Je Hektoliter absoluten Ethanol:

Mindestens:

- 1,0 Liter Isopropylalkohol,
- 1,0 Liter Methylethylketon,
- 1,0 Gramm Denatoniumbenzoat.

Schweden

Je Hektoliter absoluten Ethanol:

- 1,0 Liter Isopropylalkohol,
- 2,0 Liter Methylethylketon,
- 1,0 Gramm Denatoniumbenzoat.

III. Zusätzliche Denaturierungsverfahren, die in bestimmten Mitgliedstaaten zur vollständigen Denaturierung von Alkohol angewandt werden:

Je Hektoliter absoluten Ethanol eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

Tschechische Republik

1. 0,4 Liter Solventnaphtha,
0,2 Liter Kerosin,
0,1 Liter technisches Benzin.
2. 3,0 Liter Ethyl-tert-Butylether,
1,0 Liter Isopropylalkohol,
1,0 Liter unverbleites Benzin,
10 Milligramm Fluorescein.

Griechenland

Nur Alkohol minderer Qualität (Vor- und Nachlauf der Destillation) mit einem Alkoholgehalt von mindestens 93 Volumenprozent und höchstens 96 Volumenprozent kann denaturiert werden.

Je Hektoliter hydrierten Alkohols mit einem Alkoholgehalt von 93 Volumenprozent werden die folgenden Substanzen hinzugefügt:

- 2,0 Liter Methanol,
- 1,0 Liter Terpentinöl,

- 0,5 Liter Leuchtöl,
- 0,4 Gramm Methylenblau.

Bei einer Temperatur von 20 °C wird für das Enderzeugnis in unverändertem Zustand ein Alkoholgehalt von 93 Volumenprozent angezeigt.

Finnland — zugelassen bis zum 31.12.2018

Je Hektoliter absoluten Ethanols eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

1. 2,0 Liter Methylethylketon,
3,0 Liter Methylisobutylketon.
 2. 2,0 Liter Aceton,
3,0 Liter Methylisobutylketon.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1113 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benzoesäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Benzoesäure wurde mit der Richtlinie 2004/30/EG der Kommission ⁽²⁾ als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Benzoesäure gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Januar 2018 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für Benzoesäure gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 4. Januar 2016 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 30. November 2016 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Benzoesäure die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 24. Januar 2017 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Benzoesäure vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/30/EG der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Benzoesäure, Flazasulfuron und Pyraclostrobin (AbI. L 77 vom 13.3.2004, S. 50).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (AbI. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁶⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2016. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance benzoic acid. *EFSA Journal* 2016;14(12):4657, 14 S., doi:10.2903/j.efsa.2016.4657. Abrufbar unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4657>.

- (9) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.
- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das Benzoessäure enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (11) Die Genehmigung für Benzoessäure sollte daher erneuert werden.
- (12) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für Benzoessäure stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Benzoessäure enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf Anwendungen als Desinfektionsmittel sollte daher nicht aufrechterhalten werden.
- (13) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands ist es jedoch erforderlich, bestimmte Bedingungen vorzusehen.
- (14) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit ihrem Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert werden.
- (15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2016 der Kommission ⁽¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung für Benzoessäure bis zum 31. Januar 2018 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung für den Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. September 2017 gelten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I beschriebenen Wirkstoff Benzoessäure wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2017.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2016 der Kommission vom 17. November 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Acetamiprid, Benzoessäure, Flazasulfuron, Mecoprop-P, Mepanipyrim, Mesosulfuron, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Propiconazol, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyraclostrobin, Quinoxifen, Thiacloprid, Thiram, Ziram und Zoxamid (ABl. L 312 vom 18.11.2016, S. 21).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Benzoesäure CAS-Nr. 65-85-0 CIPAC-Nr. 622	Benzoesäure	≥ 990 g/kg	1. September 2017	31. August 2032	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Benzoesäure und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf den Schutz der Anwender; sie stellen sicher, dass die Anwendungsbedingungen die Verwendung einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung vorschreiben. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 79 zu Benzoesäure gestrichen.
2. In Teil B wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„115	Benzoesäure CAS-Nr. 65-85-0 CIPAC-Nr. 622	Benzoesäure	≥ 990 g/kg	1. September 2017	31. August 2032	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Benzoesäure und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf den Schutz der Anwender; sie stellen sicher, dass die Anwendungsbedingungen die Verwendung einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung vorschreiben.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.“</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1114 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2003/31/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Pendimethalin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Juli 2017 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Pendimethalin gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 4. Februar 2015 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 17. März 2016 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Pendimethalin die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 6. Dezember 2016 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Pendimethalin vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/31/EG der Kommission vom 11. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe 2,4-DB, beta-Cyfluthrin, Cyfluthrin, Iprodion, Linuron, Maleinsäurehydrazid und Pendimethalin (ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 3).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁶⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2016. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance pendimethalin. *EFSA Journal* 2016;14(3):4420, 212 S. doi:10.2903/j.efsa.2016.4420. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu.

- (9) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Berichts Stellung zu nehmen.
- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das Pendimethalin enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Die Genehmigung für Pendimethalin sollte daher erneuert werden.
- (11) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für Pendimethalin stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Pendimethalin enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf Anwendungen als Herbizid sollte daher aufgehoben werden.
- (12) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei Pendimethalin um einen Substitutionskandidaten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Pendimethalin ist ein persistenter und toxischer Stoff gemäß Anhang II Nummern 3.7.2.1 und 3.7.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da die Halbwertszeit in Böden mehr als 120 Tage und die langfristige Konzentration ohne Auswirkungen auf Süßwasserorganismen weniger als 0,01 mg/l beträgt. Pendimethalin erfüllt somit die in Anhang II Nummer 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannte Bedingung.
- (13) Die Genehmigung für Pendimethalin als Substitutionskandidat sollte daher erneuert werden.
- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Bedingungen und Einschränkungen notwendig. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.
- (15) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert werden.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission ⁽¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung von Pendimethalin bis zum 31. Juli 2018 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung des Wirkstoffs abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. September 2017 gelten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff als Substitutionskandidat

Die Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin als Substitutionskandidat wird gemäß Anhang I erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Ampelomyces quisqualis Stamm: aq 10, Benalaxyl, Bentazon, Bifenazat, Bromoxynil, Carfentrazone-ethyl, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Diquat, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Flumioxazin, Foramsulfuron, *Gliocladium catenulatum* Stamm: j1446, Imazamox, Imazosulfuron, Isoxaflutol, Laminarin, Metalaxyl-M, Methoxyfenozid, Milbemectin, Oxasulfuron, Pendimethalin, Phenmedipham, Pymetrozin, S-Metolachlor und Trifloxystrobin (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 12).

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Pendimethalin CAS-Nr. 40487-42-1 CIPAC-Nr. 357	N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xylylen	900 g/kg 1,2-Dichlorethan ≤ 1 g/kg Gesamtgehalt an N-Nitroso-Verbindungen: max. 100 ppm, davon N-Nitroso-pendimethalin: < 45 ppm.	1. September 2017	31. August 2024	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Pendimethalin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials, die zu bestätigen und durch geeignete Analysedaten zu belegen ist. Das in den Unterlagen zur Toxizität verwendete Versuchsmaterial ist mit der Spezifikation des technischen Materials zu vergleichen und entsprechend zu überprüfen; — den Schutz der Anwender; — den Schutz von Vögeln, Säugetieren und Wasserorganismen. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Inbesondere muss eine persönliche Schutzausrüstung (dazu zählen Handschuhe, Schutzanzug und festes Schuhwerk) getragen werden, um sicherzustellen, dass der AOEL-Grenzwert für den Anwender nicht überschritten wird.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bioakkumulationspotenzial und insbesondere einen verlässlichen BCF-Wert für den Blauen Sonnenbarsch (<i>Lepomis macrochirus</i>); 2. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird. <p>Der Antragsteller übermittelt die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 1 bis zum 31. Dezember 2018. Der Antragsteller übermittelt die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 2 binnen zwei Jahren nach der Veröffentlichung eines Leitliniendokuments der Kommission zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 53 zu Pendimethalin gestrichen.
2. In Teil E wird folgender Eintrag angefügt:

	Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (¹)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„7	Pendimethalin CAS-Nr. 40487-42-1 CIPAC-Nr. 357	N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xylylen	900 g/kg 1,2-Dichlorethan ≤ 1 g/kg Gesamtgehalt an N-Nitroso-Verbindungen: max. 100 ppm, davon N-Nitroso-pendimethalin: < 45 ppm.	1. September 2017	31. August 2024	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Pendimethalin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials, die zu bestätigen und durch geeignete Analysedaten zu belegen ist. Das in den Unterlagen zur Toxizität verwendete Versuchsmaterial ist mit der Spezifikation des technischen Materials zu vergleichen und entsprechend zu überprüfen; — den Schutz der Anwender; — den Schutz von Vögeln, Säugetieren und Wasserorganismen. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Insbesondere muss eine persönliche Schutzausrüstung (dazu zählen Handschuhe, Schutzanzug und festes Schuhwerk) getragen werden, um sicherzustellen, dass der AOEL-Grenzwert für den Anwender nicht überschritten wird.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bioakkumulationspotenzial und insbesondere einen verlässlichen BCF-Wert für den Blauen Sonnenbarsch (<i>Lepomis macrochirus</i>); 2. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird.

	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
						Der Antragsteller übermittelt die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 1 bis zum 31. Dezember 2018. Der Antragsteller übermittelt die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 2 binnen zwei Jahren nach der Veröffentlichung eines Leitliniendokuments der Kommission zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser.“

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Prüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1115 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Propoxycarbazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Propoxycarbazon wurde mit der Richtlinie 2003/119/EG der Kommission ⁽²⁾ als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Propoxycarbazon gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Januar 2018 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für Propoxycarbazon gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 19. November 2015 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 19. Oktober 2016 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Propoxycarbazon (Variante Propoxycarbazon-Natrium) die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 23. Januar 2017 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Propoxycarbazon-Natrium vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/119/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mesosulfuron, Propoxycarbazon und Zoxamide (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 41).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁶⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2016. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance propoxycarbazon. *EFSA Journal* 2016; 14(10):4612, 25 S., doi:10.2903/j.efsa.2016.4612. Abrufbar unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4612>.

- (9) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.
- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das Propoxycarbazon enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (11) Die Genehmigung für Propoxycarbazon sollte daher erneuert werden.
- (12) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für Propoxycarbazon stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Propoxycarbazon enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf Anwendungen als Herbizid sollte daher nicht aufrechterhalten werden.
- (13) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Bedingungen und Einschränkungen notwendig. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.
- (14) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert werden.
- (15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2016 der Kommission ⁽¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung für Propoxycarbazon bis zum 31. Januar 2018 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung für den Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. September 2017 gelten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für einen Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I beschriebenen Wirkstoff Propoxycarbazon wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2017.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2016 der Kommission vom 17. November 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Acetamiprid, Benzoesäure, Flazasulfuron, Mecoprop-P, Mepanipyrim, Mesosulfuron, Propineb, Propoxycarbazon, Propyzamid, Propiconazol, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyraclostrobin, Quinoxifen, Thiacloprid, Thiram, Ziram und Zoxamid (ABl. L 312 vom 18.11.2016, S. 21).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
<p>Propoxycarbazon (Grundkörper)</p> <p>Propoxycarbazon-Natrium (Variante)</p> <p>CAS-Nr. 145026-81-9 (Propoxycarbazon)</p> <p>CAS-Nr. 181274-15-7 (Propoxycarbazon-Natrium)</p> <p>CIPAC-Nr. 655 (Propoxycarbazon)</p> <p>CIPAC-Nr. 655.011 (Propoxycarbazon-Natrium)</p>	<p>Propoxycarbazon:</p> <p>Methyl 2-[(4,5-dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-carboxamido)sulfonyl]benzoat</p> <p>Propoxycarbazon-Natrium:</p> <p>Natrium {[2-(methoxycarbonyl)phenyl]sulfonyl}[(4,5-dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carbonyl]azanid</p>	<p>≥ 950 g/kg</p> <p><i>(ausgedrückt als Propoxycarbazon-Natrium)</i></p>	<p>1. September 2017</p>	<p>31. August 2032</p>	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Propoxycarbazon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Schutz von Wasserorganismen, insbesondere von Wasserpflanzen und von nicht zu den Zielgruppen gehörenden terrestrischen Pflanzen; — den Schutz des Grundwassers, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder schwierigen Klimabedingungen ausgebracht wird. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung eines Leitliniendokuments zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser durch die Kommission bestätigende Informationen über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände im Trinkwasser.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 76 zu Propoxycarbazon gestrichen.
2. In Teil B wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„114	Propoxycarbazon (Grundkörper) Propoxycarbazon-Natrium (Variante) CAS-Nr. 145026-81-9 (Propoxycarbazon) CAS-Nr. 181274-15-7 (Propoxycarbazon-Natrium) CIPAC-Nr. 655 (Propoxycarbazon) CIPAC-Nr. 655.011 (Propoxycarbazon-Natrium)	Propoxycarbazon: Methyl 2-[(4,5-dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-carboxamido)sulfonyl]benzoat Propoxycarbazon-Natrium: Natrium {[2-(methoxycarbonyl)phenyl]sulfonyl}[(4,5-dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carbonyl]azanid	≥ 950 g/kg <i>(ausgedrückt als Propoxycarbazon-Natrium)</i>	1. September 2017	31. August 2032	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Propoxycarbazon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — den Schutz von Wasserorganismen, insbesondere von Wasserpflanzen und von nicht zu den Zielgruppen gehörenden terrestrischen Pflanzen; — den Schutz des Grundwassers, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder schwierigen Klimabedingungen ausgebracht wird. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung eines Leitliniendokuments zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser durch die Kommission bestätigende Informationen über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände im Trinkwasser.“

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1116 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die zehnte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 der Kommission ⁽³⁾ wurde der Verkauf von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens eröffnet.
- (2) Unter Berücksichtigung der für die zehnte Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgesetzt werden.
- (3) Der Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die zehnte Teilausschreibung für den Verkauf von Magermilchpulver im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 eröffneten Ausschreibungsverfahrens, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 20. Juni 2017 endete, beläuft sich der Mindestverkaufspreis auf 185 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor*

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 71.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 der Kommission vom 25. November 2016 zur Eröffnung des Verkaufs von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens (ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 45).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1117 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festsetzung der Mengen, die zu der im Rahmen der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077 eröffneten Zollkontingente für Eier, Eierzeugnisse und Albumine mit Ursprung in der Ukraine für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier und Eieralbumine mit Ursprung in der Ukraine eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juni 2017 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind, und diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentszeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 hinzuzufügen sind, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Eier, Eierzeugnisse und Albumine mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 57).

ANHANG

Lfd. Nr.	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 hinzuzufügen sind (in kg Schalenei-Äquivalent)
09.4275	977 500
09.4276	2 250 000

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1118 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Juni 2017 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2015/2078 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine gestellt wurden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in der Ukraine eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juni 2017 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2017 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte gewährt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wird.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2017 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Jerzy PLEWA
Generaldirektor**Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 63).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

ANHANG

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2017 gestellte Anträge (in %)
09.4273	2,343990
09.4274	—

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1119 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. Juni 2017 bis 10. Juni 2017 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der Menge für den Teilzeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. Juni 2017 bis 10. Juni 2017 für den Teilzeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wird.
- (3) Die Mengen, auf die sich die vom 1. Juni 2017 bis 10. Juni 2017 für den Teilzeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind, und diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 für den Teilzeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.
- (2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 hinzuzufügen sind, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

I TEIL A

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1.1.2018 bis 30.6.2018 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4590	—	34 268 500
09.4591	—	2 680 000
09.4592	—	9 219 000
09.4593	—	2 706 500
09.4594	—	10 003 500
09.4595	—	5 302 500
09.4596	—	9 653 400
09.4599	—	5 680 000

I TEIL F

Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1.1.2018 bis 30.6.2018 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4155	—	847 200

I TEIL H

Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)	
09.4179	—	

I TEIL I

Erzeugnisse mit Ursprung in Island

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1.1.2018 bis 30.6.2018 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4205	—	175 000
09.4206	—	0

I TEIL K

Erzeugnisse mit Ursprung in Neuseeland

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1.9.2017 bis 31.12.2017 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4514	—	7 000 000
09.4515	—	4 000 000
09.4182	—	33 612 000
09.4195	—	40 980 000

I TEIL L

Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 gestellte Anträge (%)
09.4600	—
09.4601	—
09.4602	0,584795

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1120 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2017****zur Bestimmung der Mengen, die zu der im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 eröffneten Zollkontingente für Schweinefleisch für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors eröffnet. Die in Anhang I Teil B der genannten Verordnung aufgeführten Kontingente werden nach dem Verfahren der gleichzeitigen Prüfung verwaltet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juni 2017 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind, und diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentszeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 hinzuzufügen sind, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13).

ANHANG

Lfd. Nr.	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4038	8 466 250
09.4170	1 230 500
09.4204	1 156 000

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2017/1121 DES RATES

vom 20. Juni 2017

zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs des Mandats, auf dessen Grundlage Herr Christian BUCHMANN (*Regierungsmitglied mit politischer Verantwortung gegenüber dem Landtag (Mitglied der Steirischen Landesregierung)*) vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Mag. Christian BUCHMANN, *Mitglied des steiermärkischen Landtages* (Wechsel des Mandats).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. DALLI

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

BESCHLUSS (EU) 2017/1122 DES RATES**vom 20. Juni 2017****zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen. Am 18. September 2015 wurde mit dem Beschluss (EU) 2015/1571 des Rates ⁽⁴⁾ Herr Pedro Antonio SÁNCHEZ LÓPEZ als Nachfolger von Herrn Alberto GARRE LÓPEZ zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Pedro Antonio SÁNCHEZ LÓPEZ ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Herr Fernando LÓPEZ MIRAS, *Presidente Región de Murcia*.*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2017.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

H. DALLI

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2015/1571 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung von zwei spanischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen (ABl. L 245 vom 22.9.2015, S. 8).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 337 vom 18. Dezember 2009)

Seite 31, Artikel 2 Nummer 7 neuer Artikel 13 Absatz 6:

Anstatt: „(6) Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die unter anderem gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass natürliche oder juristische Personen, die durch Verstöße gegen die aufgrund dieses Artikels erlassenen nationalen Vorschriften beeinträchtigt werden und ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder dem Verbot solcher Verstöße haben, ...“

muss es heißen: „(6) Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die unter anderem gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass natürliche oder juristische Personen, die durch Verstöße gegen die aufgrund dieses Artikels erlassenen nationalen Vorschriften beeinträchtigt werden und somit ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder dem Verbot solcher Verstöße haben, ...“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE